

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der CDU und SPD

zu der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (5. Ausschuss)
- Drucksache 7/6180 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und DIE LINKE
- Drucksache 7/5844 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 Nummer 9 der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Als kommunales Krematorium gilt auch ein Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Gemeinde mit Mehrheit beteiligt ist. § 69 Absatz 1 der Kommunalverfassung gilt entsprechend.““

2. Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

Wolfgang Waldmüller und Fraktion

Thomas Krüger und Fraktion

Begründung:

Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Sie haben im Rahmen ihrer Organisationshoheit das Recht, entsprechend § 68 ff. der KV M-V Aufgaben auch durch ein Unternehmen in privater Rechtsform zu erledigen.

Voraussetzung ist immer, dass die Gemeinde ihre Einflussmöglichkeiten sicherstellt. Daher ist es nur folgerichtig, dass kommunale Krematorien auch in privatrechtlicher Form betrieben werden können. Die Kommune sollte dann Allein- oder Mehrheitsgesellschafter sein. Die Ergänzung dient der Klarstellung und hebt dabei den maßgeblichen Einfluss der Gemeinde bei einer privaten Beteiligung hervor.

Damit wird auch der Empfehlung der Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ Rechnung getragen, dass eine private Beteiligung an Krematorien durchaus wünschenswert sei.